

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Per email: team.z@bmj.gv.at
team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: 2020.0.479.295 und 2020-0.554.389

Wien, am 14. Oktober 2020

IV Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz – HiN BG) sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den vorliegenden Entwürfen. Dem Ersuchen, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, wird entsprochen.

Bei „Hass im Netz“ handelt es sich um ein aktuelles gesellschaftspolitisches Problem, das auf Grund niedrigerer Hemmschwellen bei Nutzung des Internets leider vermehrt auftritt. Die Industriellenvereinigung begrüßt daher die geplanten Maßnahmen zum verbesserten Persönlichkeitsschutz gegen „Hass im Netz“ um rasche und effektive Abhilfe bei einer schwerwiegenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten auf Social Media Plattformen zu schaffen.

Anmerkungen im Detail zu einzelnen Punkten

§ 20 ABGB bzw § 33a Mediengesetz

Im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehenen Möglichkeiten des Arbeit- und Dienstgebers, gegen Hasspostings vorzugehen, die gegen seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichtet sind (§ 20 Abs 2 ABGB und § 33a Mediengesetz) ist festzuhalten, dass der Industriellenvereinigung dazu bisher keine Probleme in der Praxis bekannt sind, weshalb davon auszugehen ist, dass in der Privatwirtschaft bislang mit den bestehenden Instrumentarien das Auslangen gefunden wurde. Wird an § 20 Abs 2 ABGB bzw § 33a Mediengesetz dennoch festgehalten, ist aus Sicht der Industriellenvereinigung jedenfalls klar, dass sichergestellt sein muss, dass aus beiden neuen Bestimmungen keine Pflicht zur gerichtlichen Geltendmachung für den Arbeit- oder Dienstgeber bezüglich die den Arbeit- oder Dienstnehmer betreffenden Persönlichkeitsrechtsverletzung insbesondere aufgrund der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht besteht.

Notwendig ist auch die Klarstellung, dass eine Geltendmachung des Anspruchs durch den Arbeit- oder Dienstgeber nicht an die Zustimmung des Arbeit- oder Dienstnehmers geknüpft ist.

Im Unterschied zur vorliegenden Gesetzesformulierung in § 20 Abs 2 ABGB, in der die genannten Aspekte bereits Erwähnung finden, fehlen diese beiden Klarstellungen in § 33a Abs 1 Mediengesetz. Die Ergänzung beider inhaltlicher Punkte auch in § 33a Abs 1 Mediengesetz ist dringend geboten, weil auch laut Gesetzesmaterialien ein Gleichklang mit § 20 Abs 2 ABGB intendiert ist.

§ 20a ABGB

§ 20a ABGB gibt eine explizite neue Art der Interessenabwägung vor. Dabei ergibt sich aus Rechtsprechung und Literatur bereits derzeit, dass es für die Abgrenzung des der Persönlichkeit zukommenden Schutzbereiches einer Interessensabwägung mit anderen in Betracht kommenden grundrechtlichen Wertungen bedarf.

Eine explizite Festschreibung in § 20a erscheint daher unnötig und sollte entfallen.

Wird an § 20a festgehalten, sollte Absatz 1 jedenfalls insofern adaptiert werden, als ausschließlich auf die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit als Abwägungskriterien abgestellt und der Ausdruck „überwiegenden“ aus der Textfolge „...zur Verfolgung eines überwiegenden berechtigten Interesses...“ gestrichen wird, da sich diese Bewertung eben erst aus der Abwägung ergibt.

§ 502 ZPO

Um für die neu definierten Rechtsverletzungen höchstgerichtliche Judikatur zu erhalten, soll laut den Erläuterungen eine Anrufung des Obersten Gerichtshofs im Wege der Revision nach § 502 ZPO ermöglicht werden.

Diese geplante mögliche Revision vor dem OGH stellt, insbesondere im Hinblick auf den Ausschluss von Abs 2 und 3, eine einseitige Bevorzugung des neuen Anspruchs nach § 549 ZPO dar und erscheint insofern nicht gerechtfertigt. Auch die zeitliche Begrenzung mit 10

Jahren (vgl § 619 ZPO) wird kritisch auf ihre Sinnhaftigkeit hinterfragt, da eine Weiterentwicklung der Rechtsprechung jedenfalls zu erwarten ist.

Auch läuft man Gefahr, den Obersten Gerichtshof durch eine potentielle Klagsflut auf Grund des neuen unbestimmten Terminus zu überlasten.

§ 549 ZPO

In § 549 ZPO soll ein Sonderverfahren eingeführt werden, das laut den Erläuterungen als Eilverfahren für besonders massive Fälle von Persönlichkeitsverletzungen zur Verfügung stehen soll. Allerdings lautet der Text des geplanten Gesetzes „...wegen Verletzung der Menschenwürde...“.

Um sich an der Terminologie des § 16 ABGB zu orientieren und damit auch die entsprechende herrschende Lehre und Rechtssprechungspraxis heranziehen zu können (vgl § 16 ABGB bzw § 17a ABGB neu), sollten sowohl im Titel von § 549 ZPO als auch in Absatz 1 Satz 1 die Wortfolge „Verletzung von Persönlichkeitsrechten“ verwendet werden.

Unabhängig von der Thematik „Hass im Netz“ möchten wir auf ein weiteres gesellschaftspolitisches Problem hinweisen: Vermehrt ist festzustellen, dass es bei Unfällen dazu kommt, dass nichtbeteiligte Personen Bild- und Filmaufnahmen von den Hilfseinsätzen machen und diese im Internet und auf sozialen Medien veröffentlichen. Auch hier können Verletzungen von Persönlichkeitsrechten der Unfallopfer und der Hilfeleistenden stattfinden und sollte eine strafrechtliche Sanktionierung überlegt werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht